

Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere).

Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Die Vereingung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einem Veriedungs-Gegenstande ist bis zu einem Gewichte von 1 kg im Verkehr mit Bayern und nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg zugelassen.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen nur Drucksachen und Warenproben zusammenverpackt verandt werden und zwar bis zu einem Gewichte von 350 g.

Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereingung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;

2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht überschreiten;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Warenproben besteht.

Einschreibsendungen.

(Rückscheine.)

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig), Postnachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Wertangabe, ausschl. jedoch der dringenden Pakete, können unter Einschreibung abgeandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Paketen muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibbriefsendung, eines Pakets ohne Wertangabe oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszufüllende Empfangsbcheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die

Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

Im Weltpostverkehr

Können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgeandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbcheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. Dies Verlangen muß in der Aufschrift durch den Vermerk „Gegen Rückschein“ ausgedrückt werden. In Bezug auf Form oder Verfaß sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Rückscheine sind im Verkehr mit dem Vereins-Auslande nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankiert werden.

Eilsendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterschreibenden Vermerk „durch Eilboten“ — bei Paketen auch auf dem Pakete — versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ hinzuzusetzen. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich geschäftlicher Briefsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibpakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben.

Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn mit Wochentagen zulässig.

Nach welchen Ländern bezw. Orten des übrigen Auslandes Eilbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

Briefe mit Wertangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Vödenstein).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeid, Wertpapiere usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe bestehende in gutem Zustand hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Der Umschlag darf keine farbigen Ränder haben. Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken ist ein Zwischenraum zu lassen, auch dürfen die Freimarken die Ranten des Umschlages nicht bedecken. Geldstücke, welche in Briefen verandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muß in Zahlen angegeben sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeid, Rückscheine usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe verandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtbeschränkung. Die Wertangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in seinem Laad hergestellte, von einander absteckende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfasst werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Ausbändigung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réoption) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Das Franko für Briefe mit Wertangabe muß vom Absender im voraus entrichtet werden.

Es legt sich zusammen:
1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

Uebersicht der Portotafel.

Table with columns: Benennung der Länder, Briefe (Porto, Gewicht), Postkarten (Porto), Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (Franko, Gewicht), Einschreibgebühr, Bemerkungen. Rows include: 1. Deutschland (a) Ortsverkehr, b) Uebrigee Reichspostgebiet, 2. Deutsche Schutzgebiete, 3. Ausland (a) Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, b) Uebrigee Länder, c) Vereins-Ausland.

20 Pfg. Rückschein verlangt, außerdem 20 Pfg. Rückscheingebühr.

*) Briefe von mehr als 20 g bis einschl. 50 g an Mannschaften der Besatzungstruppen in Kantschou unterliegen dem ermäßigten Porto von 10 Pfg.

Sendungen nach dem Sandtschal Nowibazar unterliegen den Tarifen des Weltpostvereins.

Im Grenzverkehr (30 km) mit Belgien, Dänemark, Niederlanden, Tazze für frank. Briefe 10 Pfg., unfrank. Briefe 20 Pfg. für je 15 g; mit der Schweiz, Tazze für frank. Briefe 10 Pfg., unfrank. Briefe 20 Pfg. für je 20 g; mit Dänemark außerdem Mindesttazze für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Nach dem höchsten Vereins-Auslande nicht zulässig. Rückscheingebühr *) zu b 20, zu c 1 nach China 20.

Mindestgewicht: Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg, Warenproben 350 g.